Merkblatt
für den Umgang mit Airbags und Gurtstraffern (Rückhaltesysteme)

Airbags und Gurtstraffer enthalten explosionsgefährliche Stoffe und werden vom Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes (SprengG) erfasst. Dort sind sie der Klasse T_1 oder der Kategorie P_1 zugeordnet.

Anzeige

Betriebe, die mit Airbags oder Gurtstraffern umgehen, haben den Umgang mindestens zwei Wochen vorher der Bezirksregierung **anzuzeigen**.
Mit der Anzeige ist die im Sinne des Sprengstoffgesetzes **verantwortliche Person** im Betrieb anzugeben.
Der spätere **Wechsel** der verantwortlichen **Person** ist wie die **Einstellung** des Betriebes auch anzuzeigen.

Anforderungen an die Mitarbeiter

Arbeiten an Airbag-Modulen und Gurtstraffern (auch der Ausbau) dürfen nur von geschulten Mitarbeitern durchgeführt werden. Hierfür muss im Betrieb ein **Schulungsnachweis** vorliegen.

Aufbewahrung

Die Aufbewahrung von Airbags und Gurtstraffern ist in der Sprengstofflager-Richtlinie (SprengLR240) geregelt. Die Aufbewahrung ist bis zu einer Menge von 10kg Nettoexplosivstoffmasse genehmigungsfrei.

Wichtige Punkte für die Aufbewahrung:

- Rückhaltesysteme müssen so unter **Verschluss** gehalten werden, dass unbefugten Personen der Zugriff nicht möglich ist.
- Die **Zusammenlagerung mit brandfördernden** oder **leichtentzündlichen** Materialien ist **verboten**.
- In den Räumen darf **nicht geraucht** und **keine offene Flamme verwendet** werden.
- Es müssen **Einrichtungen zur Brandbekämpfung** vorhanden sein.
- In unmittelbarer Nähe von Airbag- und Gurtstraffereinheiten dürfen keine Telefone oder Funkgeräte benutzt werden.
- **Aufbewahrungsbehältnisse** sind von außen mit dem Gefahrensymbol – explodierende Bombe – und dem Verbotszeichen „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ zu **kennzeichnen**.

- Für die **Aufbewahrung** von Airbags oder Gurtstraffern ist eine **Liste** zu führen, aus der die jeweilige Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) ersichtlich ist

Betriebsvorschriften

Es ist eine **Betriebsanweisung** für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen zu erstellen.

Die **Personen**, die mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten umgehen, sind mindestens **jährlich** zu **unterweisen**. Die Unterweisungen sind mit kurzem Inhalt, Datum und Unterschrift der Unterwiesenen zu **dokumentieren**.

Abgabe an andere

Die Abgabe von pyrotechnischen Sicherheitssystemen darf **nicht an Privatpersonen** erfolgen. Die Abgabe darf nur an Personen erfolgen, die einen **Schulungsnachweis** vorlegen können.

Diebstahl und Unfälle

Das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe sowie Unfälle, die bei dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen passieren sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Hinweise:

Airbag- und Gurtstraffereinheiten, die nicht in Kraftfahrzeuge eingebaut sind, dürfen nur durch Personen ausgelöst werden, die über einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG verfügen. Der Gewerbebetrieb muss im Besitz einer gewerblichen Erlaubnis nach § 7 SprengG sein.
Airbag- und Gurtstraffereinheiten, die in Fahrzeugen oder Fahrzeugbauteilen von Kraftfahrzeugen (z.B. Armaturenbrett, Lenksäule, Tür, Sitz) eingebaut sind, fallen nicht unter die Lagerbestimmungen.